

Außerklinische Intensivpflege wird neu geregelt

Bisher werden Beatmete und ähnlich Schwerstkranke entsprechend der Richtlinie über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege versorgt (HKP-Richtlinie). Dort wird diese Leistung nun herausgelöst und als eigenständige Leistung nach der neuen Außerklinischen Intensivpflege-Richtlinie (AKI-Richtlinie) geregelt. Es geht insbesondere um Patientinnen und Patienten, die zuhause, in speziellen Wohngemeinschaften oder im Pflegeheim künstlich beatmet werden und/oder tracheotomiert sind. Sie benötigen teilweise rund um die Uhr eine Intensivpflege.

Ziel ist es, die medizinische Versorgung der Betroffenen zu verbessern und das Potenzial zur Reduzierung der Beatmungszeit bis hin zur vollständigen Beatmungsentwöhnung beziehungsweise zur Entfernung der Trachealkanüle besser auszuschöpfen sowie die Therapie zu optimieren. Dazu soll vor der Verordnung eine ärztliche Potenzialerhebung erfolgen.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in der neuen Richtlinie unter anderem geregelt, in welchen Fällen diese Leistungen ärztlich verordnet werden dürfen, dass im Vorfeld einer Verordnung eine sogenannte Potenzialerhebung durchgeführt werden muss und welche ärztliche Qualifikation sowohl für die Potenzialerhebung als auch für die Verordnung der Intensivpflege benötigt wird. Für beide Leistungen wird die Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung benötigt. Wir werden dazu zeitnah informieren.

Eine Übergangsregelung sieht vor, dass Verordnungen von Leistungen der außerklinischen Intensivpflege, die vor Januar 2023 nach den Regelungen der HKP-Richtlinie ausgestellt werden, grundsätzlich über den 1. Januar 2023 hinaus weiter gelten. Sie verlieren jedoch spätestens ab dem 31. Oktober 2023 ihre Gültigkeit. Bitte verordnen Sie vor dem Jahreswechsel noch für einen ausreichend langen Zeitraum nach der bisherigen Vorgehensweise, z. B. für 6 Monate. Damit vermeiden Sie Versorgungsunterbrechungen und haben ausreichend Zeit, die Zusammenarbeit mit anderen Ärzten zur Potenzialerhebung zu organisieren.

Voraussichtlich ab 1. Januar 2023 gelten die drei neuen Verordnungsformulare:

- **Muster 62A** – Ergebnis der Erhebung des Beatmungsentwöhnungs- bzw. Dekanülierungspotenzials gemäß AKI-Richtlinie des G-BA
- **Muster 62B** – Verordnung außerklinischer Intensivpflege
- **Muster 62C** – Behandlungsplan.

Die Potenzialerhebung kann auch von einem anderen als dem verordnenden Arzt durchgeführt werden. Bei Patienten, bei denen keine Verbesserung zu erwarten ist, ist dieses Vier-Augen-Prinzip Pflicht. Das Potenzial zur Entwöhnung und/oder Dekanülierung soll dadurch besser identifiziert und umgesetzt werden.

Ausführliche Informationen hat die Kassenärztliche Bundesvereinigung unter: https://www.kbv.de/html/1150_61013.php zusammengestellt.

Ihre Ansprechpartnerinnen bei Fragen zur Genehmigung: Sandra Vogel, Tel. 03643 559 751
bei Fragen zur Verordnung: Bettina Pfeiffer, Tel. 03643 559 764